

Stadt Tauberbischofsheim

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

vom 31.01.2013

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 20.01.2005, in der Fassung vom 22.10.2008, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, in der Fassung vom 06.08.2005 und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 in der Fassung vom 09.05.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 31.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Tauberbischofsheim vom 30.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 24 Beitragsschuldner

nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

2. § 35 Fälligkeit

Absatz 1 entfällt

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

3. § 42 Höhe der Abwassergebühren

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 3 beträgt je **m³** Abwasser

2,18 €

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 5) beträgt je **m²** versiegelter Fläche

0,26 €

4. § 42c Zählergebühr

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt 1,40 €/Monat.

5. § 43 Entstehung der Gebührenschuld

nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 37 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 31.01.2013

Der Gemeinderat

Vockel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.